

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 19/17963 –

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft und zur Änderung weiterer Vorschriften

A. Problem

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf soll der Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1 – EUSTa-Verordnung) dienen. Die EUSTa-Verordnung ist in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar anzuwenden. Um die Verpflichtungen aus der EUSTa-Verordnung vollständig und bundeseinheitlich zu erfüllen, bedarf es aus Sicht der Bundesregierung jedoch zusätzlich einiger Durchführungsbestimmungen. Diese sollen im Rahmen eines Europäischen Staatsanwaltschaft-Gesetzes (EUSTaG) sowie durch einzelne Neuregelungen im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und der Strafprozessordnung (StPO) geschaffen werden.

Darüber hinaus soll mit dem Gesetzentwurf eine Strafbarkeitslücke im Bereich des Schutzes von Privat- und Dienstgeheimnissen geschlossen werden. Handlungen von Europäischen Amtsträgern können laut der Bundesregierung nach geltender Rechtslage nur unzureichend strafrechtlich erfasst werden, da § 203 Absatz 2 und § 353b des Strafgesetzbuches (StGB) nur in Ausnahmefällen auf diese anwendbar seien; eine Rechtsänderung sei insbesondere im Hinblick auf Einrichtungen und Dienststellen der Europäischen Union in der Bundesrepublik Deutschland angezeigt.

Außerdem soll der Gesetzentwurf der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/884 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates im Hinblick auf den Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige und auf das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS) sowie zur Ersetzung des Beschlusses 2009/316/JI des Rates (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 143) dienen, durch die der

europäische Strafnachrichtenaustausch, das heißt der Datenaustausch zwischen den nationalen Strafregisterbehörden, weiter verbessert werden soll. Durch eine Ausweitung des Europäischen Führungszeugnisses auf Drittstaatsangehörige in § 30b des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) sowie durch eine Erweiterung der Selbstauskunft nach § 42 BZRG soll den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/884 Rechnung getragen werden. Bei der Gelegenheit soll zudem eine Klarstellung zur Nichtaufnahme deutscher Gerichtsentscheidungen in das Europäische Führungszeugnis vorgenommen werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/17963 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 27. Mai 2020

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Dr. Heribert Hirte
Stellvertretender Vorsitzender

Dr. Patrick Sensburg
Berichterstatter

Dr. Johannes Fechner
Berichterstatter

Tobias Matthias Peterka
Berichterstatter

Dr. Jürgen Martens
Berichterstatter

Friedrich Straetmanns
Berichterstatter

Canan Bayram
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Patrick Sensburg, Dr. Johannes Fechner, Tobias Matthias Peterka, Dr. Jürgen Martens, Friedrich Straetmanns und Canan Bayram

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/17963** in seiner 156. Sitzung am 23. April 2020 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Inneres und Heimat zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlage auf Drucksache 19/17963 in seiner 93. Sitzung am 27. Mai 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 19/17963 in seiner 44. Sitzung am 6. Mai 2020 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs) und Indikatoren: Leitprinzip 5 – Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern, SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen sowie Indikator 16.1 – Kriminalität: Straftaten. Die Aussage zur nachhaltigen Entwicklung sei plausibel, insbesondere trage der Gesetzentwurf zur Gewährleistung einer funktionierenden rechtsstaatlichen Strafrechtspflege bei. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksachen 19/17963 in seiner 94. Sitzung am 27. Mai 2020 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/17963.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wies darauf hin, dass es künftig zwei „Klassen“ deutscher Staatsanwälte geben werde, weil das nach dem GVG bestehende Weisungsrecht für die künftigen Delegierten Europäischen Staatsanwälte ausgeschlossen werde und diese allein dem unabhängigeren Status der EuStA unterfielen. Sie kritisierte, dass die Gelegenheit nicht für eine Reform des Weisungsrechts insgesamt genutzt worden sei und forderte die Bundesregierung auf, sich – gerade auch im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft – für eine dauerhaft zureichende Finanzierung der EUSTa einzusetzen, die nicht auf Kosten der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) gehen dürfe.

Die **Fraktion der AfD** erklärte, sie sehe die Gefahr, dass Deutschland die EUSTa-Verordnung mustergültig umsetzen und die – ansonsten handlungsunfähige – EUSTa sehr gut unterstützen werde, während die Unterstützung der EUSTa in anderen Mitgliedstaaten „auf Sicht gefahren“ werde und damit eine Zwei-Klassen-Strafverfolgung entstehe. Eine Staatlichkeit der EU dürfe auch nicht weiter befördert werden.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erinnerte daran, dass über die Reichweite und die Kompetenzen der EUSTa im Rahmen der Verhandlungen über die EUSTa-Verordnung, die aus dem Jahr 2017 stamme, sehr ausführlich diskutiert worden sei; auch Eurojust sei daran intensiv beteiligt worden. Nunmehr gehe es um die Implementierung in das nationale Recht; zwar gelte die Verordnung unmittelbar, doch seien einige Anpassungen im GVG und in der StPO erforderlich. Diese seien in dem Entwurf sehr gut gelungen. Wichtig sei es jetzt, die Arbeitsfähigkeit

der EUStA im Rahmen ihrer in der Verordnung festgelegten Kompetenzen zügig herzustellen; die weitere Entwicklung der EUStA müsse sorgfältig beobachtet werden.

Die **Fraktion DIE LINKE.** teilte mit, dass sie den Gesetzentwurf ablehne.

Die **Fraktion der FDP** erklärte, sie habe grundlegende Kritikpunkte an der EUStA-Verordnung gehabt. Dem Gesetzentwurf, in dem es um die Umsetzung der Verordnung im GVG und der StPO gehe, werde sie jedoch zustimmen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat zudem folgenden Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/17963 in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht, den dieser mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. abgelehnt hat:

Artikel 5 (Änderung des Strafgesetzbuches) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende Nummer 1 vorangestellt, die bisherigen Nummern 1. und 2. werden Nummern 2. und 3.

„1. § 11 Absatz 1 Nummer 2a wird wie folgt geändert:

a) Am Ende des Buchstaben b wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

b) Am Ende des Buchstaben wird das Semikolon durch das Wort „oder“ ersetzt und danach folgender Buchstabe angefügt:

„d) Mitglied, sonstiger Bediensteter oder mit der Wahrnehmung von Aufgaben Beauftragter des Europäischen Stabilitätsmechanismus oder des Europäischen Patentamtes ist;“

2. In der neuen Nummer 3. werden unter Buchstabe b, Doppelbuchstabe aa, Trippelbuchstabe aaa (§ 353b Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 StGB) die Wörter „Europäischen Union“ durch die Wörter „in § 11 Abs. 1 Nummer 2a. genannten Institutionen“ ersetzt.

Begründung

Zu 1.:

Die Änderung dient der Einbeziehung der in dem und für den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) Tätigen in § 11 Abs.1 Nr.2a StGB (strafrechtlicher Begriff des Europäischen Amtsträgers).

Der ESM soll in der Covid 19-Krise erneut kurzfristig Finanzhilfen zur Verfügung stellen, um die wirtschaftlichen Folgen des Lockdowns abzufedern und den Wiederaufbau der Wirtschaft im Euro-Raum zu fördern. Wie in nationalen Einrichtungen und Einrichtungen der EU kann auch hier nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Missbrauch kommt. Eine Strafverfolgung kann daher auch hier geboten sein. Da der ESM aber weder aufgrund von EU-Primärrecht noch von Sekundärrecht, sondern auf der Basis eines völkerrechtlichen Vertrags der daran teilnehmenden derzeit 19 EU-Staaten eingerichtet worden ist, passen die 2015 reformierten Regelungen des § 11 Abs.1 Nr. 2 a StGB nicht (Heger, Einföhrung der Europäischen Staatsanwaltschaft in das deutsche Recht, ZRP 2020, 115,118 m.Fn.15). Die Immunitäten aufgrund des ESM-Vertrages (die nach seinem Art. 35 Abs.2 u.3 von den jeweils im ESM dafür Zuständigen aufgehoben werden können) bleiben unberührt. Das heißt, eine Strafverfolgung ist nur möglich, wenn die Immunität aufgehoben wird.

Außerdem sollen die bisher ebenfalls in § 11 Abs. 1 Nr.2a StGB nicht einbezogenen, in dem oder für das Europäische(n) Patentamt Tätigen vom strafrechtlichen Begriff des Europäischen Amtsträgers erfasst werden (vgl. Salinger in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, 5.Aufl.2017, § 11 Rn.43b). Die Immunitäten aufgrund des Europäischen Patentübereinkommens (nach dessen Art. 8 i.V.m. Art.19 Abs. 2 des Protokolls über Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Patentorganisation unter bestimmten Voraussetzungen eine Pflicht zur Aufhebung einer Immunität besteht) bleiben unberührt. Das heißt auch hier, eine Strafverfolgung ist nur möglich, wenn die Immunität aufgehoben wird.

Zu 2.:

Folgeänderung

Berlin, den 27. Mai 2020

Dr. Patrick Sensburg
Berichterstatter

Dr. Johannes Fechner
Berichterstatter

Tobias Matthias Peterka
Berichterstatter

Dr. Jürgen Martens
Berichterstatter

Friedrich Straetmanns
Berichterstatter

Canan Bayram
Berichterstatterin

